Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3246

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5331/65

Bonn, den 25. März 1965

An den Herrn
Präsidenten de Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Alkoholperoxyde usw.)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Alkoholperoxyde usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen der laufenden Nummern 5 und 6 der Anlage zu § 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 29.08 (Äther usw.) wird in Absatz D (Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde) in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „2" geändert in „frei".						
2	In der Tarifnr. 29.14 (Einbasische Säuren usw.) wird in Absatz A - X - a (Palmitinsäure) in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „2" geändert in „frei".						
3	In der Tarifnr. 32.08 (Zubereitete Pigmente usw.) wird in Absatz D (Glasfritte usw.) in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „2,4" geändert in „frei".						
4	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	6. Frischbeton (noch nicht abgebundene Betonmasse), aus Abs. Q - IV - s, bis auf weiteres	frei	18	—	4,2	18	—
		Zollsatz für 100 kg Eigengewicht			Regelmäßiger Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
5	In der Tarifnr. 78.01 (Rohblei usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	Anmerkungen						
	1. Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Abs. A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 46 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt ..	—	frei	—	frei	3,20	—
	2. Rohblei, raffiniert (Hüttenweichblei, Feinblei und Kabelbleilegierungen), aus Abs. A, mit Ursprung außerhalb						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Regelmäßiger Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
(5)	der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 14 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt ..	—	frei	—	frei	3,20	—
6	In der Tarifnr. 79.01 (Rohzink usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Abs. A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 60 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	frei	3,20	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu lfd. Nr. 1 bis 3

(1) Für einen Teil der in den Tarifstellen 29.08 - D (Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde), 29.14 - A - X - a (Palmitinsäure) und 32.08 - D (Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken) erfaßten Waren bestand am 1. Januar 1957 im deutschen Zolltarif Zollfreiheit (Ausgangs-Zollsatz). Durch die später erfolgte Zusammenfassung von Untergliederungen im deutschen Zolltarif auf Grund von Umstellungen des deutschen Zolltarifschemas auf das Brüsseler Zolltarifschema bzw. die Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG sind diese Waren Tarifstellen zugeordnet worden, bei denen andere Waren den Binnen-Zollsatz bestimmten, der nun auch für die ursprünglich zollfreien Waren erhoben wird. Die Kommission der EWG hat die Bundesrepublik ersucht, für die am 1. Januar 1957 zollfreien Waren die Binnen-Zollsätze wieder auf „frei" festzusetzen.

(2) Hierzu wäre jedoch eine weitere Untergliederung der genannten Tarifstellen erforderlich. Es ist außerdem wirtschaftlich erwünscht, ohne zusätzliche Untergliederung des deutschen Zolltarifs den Handel mit diesen Waren mit den Mitgliedstaaten der EWG zu fördern. Deshalb werden die Binnen-Zollsätze in den oben bezeichneten Tarifstellen auf „frei" gesenkt.

Zu lfd. Nr. 4

Frischbeton ist noch nicht abgebundene Betonmasse, die in Transportmischern im grenznahen Verkehr auch in die Bundesrepublik eingeführt und zum Straßenbau, für Fundamente usw. verwendet wird. Aus konjunkturpolitischen Gründen ist es erwünscht, den Baumarkt mit möglichst billigem Rohstoff zu versorgen. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, den Binnen-Zollsatz für Frischbeton aus Tarifnr. 38.19 - Q - IV - s bis auf weiteres vollständig auszusetzen. Sowohl die Bestandteile des Frischbetons (Sand der Tarifnr. 25.05, Zement der Tarifnr. 25.23 und Wasser der Tarifnr. 22.01 - B) als auch Waren aus Beton (z. B. Betonsteine der Tarifnr. 68.11 - A) sind bereits (binnen-) zollfrei.

Zu lfd. Nr. 5 und 6

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidungen vom 16. Februar 1965 — gestützt auf Protokoll Nr. XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G *) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern die nachstehend aufgeführten zollfreien Kontingente für das Kalenderjahr 1965 gewährt:

1. Rohblei
   der Tarifnr. 78.01 - A
   60 000 t;
2. Rohzink, nicht legiert
   aus Tarifnr. 79.01 - A
   60 000 t.

(2) Diese Waren werden in der Bundesrepublik nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt. Der Inlandsbedarf kann wegen der ebenfalls unzureichenden Erzeugung in den anderen EWG-Ländern nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Einfuhr der Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz (3,20 DM/100 kg) würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb auch in den Vorjahren (mit Genehmigung der Kommission der EWG) zollfreie Kontingente für diese Waren eröffnet.

(3) Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen hält es die Bundesregierung für geboten, von dem von der Kommission der EWG genehmigten Rohbleikontingent 46 000 t für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen.

(4) Das Angebot an Hüttenweichblei, Feinblei und Kabelbleilegierungen aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, wird für diese Waren ein zollfreies Kontingent in Höhe des Restes von 14 000 t der von der Kommission der EWG gewährten Blei-Kontingentsmenge eröffnet.

(5) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird

   und

2. der Aufpreis infolge des Mangels an dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Das zollfreie Rohzink-Kontingent ist deshalb auf die Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt worden.

---

*) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348